

47. Inwieweit finden die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache auf einen Vergleich Anwendung?  
B.G.B. §§ 779, 493.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1903 i. S. M. (Bekl.) w. R. & R.  
(Rl.). Rep. VII. 479/02.

- I. Landgericht Koblenz.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin lieferte der Beklagten im Sommer 1899 käuflich eine Spannrahm- und Trockenmaschine zum Preise von 14000 M. Die Beklagte erhob Ausstellungen an der Maschine und weigerte die endgültige Abnahme. In einem Briefe vom 29. April 1900 erklärte sie, daß sie bereit sei, die Maschine zu übernehmen, wenn die Klägerin die Blechtrommeln in haltbarem und starkem Stahlblech ersetze und ebenso für die zu schwach befundenen Räder starken Ersatz liefere, sowie neben der Vergütung für gehabte Auslagen eine angemessene Zinsen- und Abschreibungsquote gewähre. Nach mehrfachem Depeschewechsel kam zwischen den Parteien ein Vergleich zustande. Die Klägerin telegraphierte am 1. Mai 1900, daß sie Übernahme der Maschine unter Nachlieferung der Stahltrommeln und Räder ihrer-

seits ohne Einzelabrechnung zu 11000 *M* vorschlage; die Beklagte bot 10000 *M*, womit Klägerin einverstanden war. In den Bestätigungs-schreiben vom 2. Mai 1900 wurde festgestellt, daß  $\frac{2}{3}$  des Preises sofort,  $\frac{1}{3}$  nach Lieferung der Ersatzteile entrichtet werden sollten. Die Klägerin lieferte, nachdem ihr 6667 *M* gezahlt worden waren, bis Ende Juli 1900 12 Räder und 5 Trommeln und erfüllte damit nach ihrer Meinung den Vergleich. Sie erhob auf Zahlung des Kaufpreisrestes von 3333 *M* Klage. Die Beklagte begehrte Abweisung der Klage und erhob ihrerseits Widerklage auf Rücknahme der Maschine und Rückzahlung der bereits entrichteten Summe von 6667 *M*, sowie auf Erstattung von 441,14 *M* Auslagen und angemessene Entschädigung. Sie rügte, daß die Klägerin statt 20 Räder nur 12 und statt 8 Trommeln nur 5 geliefert habe, und daß die gelieferten Teile bis auf 2 Räder nicht aus Stahlguß bzw. Stahlblech hergestellt seien. Sie brauche deshalb die Maschine nicht zu behalten.

Das Landgericht verurteilte, indem es nach Anhörung eines Sachverständigen anerkannte, daß die Klägerin verpflichtet sei, der Beklagten die zur Beschaffung fehlender bzw. zum Ersatz mangelhafter 18 Räder und 5 Trommeln erforderliche Summe von 520,89 *M* zu entrichten, die Beklagte zur Zahlung von 2812,11 *M* nebst 5 v. H. Zinsen seit 1. August 1900; im übrigen wies es Klage und Widerklage ab. Das Oberlandesgericht wies die von der Beklagten erhobene Berufung zurück. Die Revision ist gleichfalls zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die von den Parteien geltend gemachten Ansprüche werden auf den im Jahre 1900 zwischen ihnen geschlossenen Vergleich gestützt, und es kommt daher zunächst das neue Recht zur Anwendung (Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B.). Die Vorinstanzen legen den Vergleich dahin aus, daß zur Beseitigung des Streites über die der Beklagten von der Klägerin gelieferte Maschine die erstere sich verpflichtet hat, die in ihrem Besitze befindliche Maschine fest zu übernehmen, wogegen die Klägerin einen Preisnachlaß von 4000 *M* gewährte und sich ihrerseits zur Lieferung gewisser Maschinenteile, nämlich von 5 Stahlblechtrommeln und sämtlicher Räder, anheißig machte; der auf 10000 *M* herabgesetzte Kaufpreis sollte zu zwei Dritteln sofort, zu einem Drittel nach Lieferung der Ersatzteile bezahlt werden. Diese Auslegung des Vergleichs ist rechtlich nicht zu beanstanden; insbe-

sondere sind es tatsächliche, rechtlich bedenkenfreie Erwägungen, aus denen der Berufsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter dazu gelangt, die Verpflichtung der Klägerin auf fünf Trommeln — statt der von der Beklagten geforderten acht — zu beschränken. Dem so festgestellten Inhalte des Vergleichs gegenüber hat der Berufsrichter mit Recht verneint, daß die mangelhafte Lieferung der Ersatzteile und deren teilweise Nichtlieferung, wie sie nach dem Gutachten des Sachverständigen der Klägerin zur Last fällt, der Beklagten die Befugnis gebe, die Maschine selbst zur Verfügung zu stellen und unter Ablehnung weiterer Zahlungen den bereits entrichteten Kaufpreis zurückzufordern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ursprünglichen Kaufvertrages zu begehren. Der Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (§ 779 B.G.B.). Die rechtliche Natur des Vergleichs wird also durch den das Geschäft beherrschenden Zweck bestimmt, zu dessen Erreichung sich die Parteien der mannigfachsten rechtlichen Mittel bedienen können. Der Vergleich kann den Verzicht auf ein Recht oder die Begründung eines solchen, das Versprechen einer Sach- oder sonstigen Leistung in sich schließen; er kann namentlich auch auf die entgeltliche Veräußerung einer Sache gerichtet sein. Insoweit das letztere zutrifft, finden die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache Anwendung (§ 493 B.G.B.).

Vgl. Pland, Bemerk. 2 zu § 445 und Bemerk. zu § 493 B.G.B. Der Wandelungs- oder Minderungsanspruch (§ 462 B.G.B.) ist also auch bezüglich der vergleichsweise geleisteten Sachen gegeben. Aber er erstreckt sich nur auf den Vergleich als Veräußerungsgeschäft; in diesem Umfange kann der Vergleich rückgängig gemacht oder die Vergleichssumme gemindert werden; Gewähr ist zu leisten nur hinsichtlich der vergleichsweise gegebenen Sachen. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin aus dem Vergleich, auf den es allein ankommt, nicht die beanstandete Maschine zu liefern, sondern die näher bezeichneten Ersatzteile (Trommeln und Räder). Darum kann die Gewährleistungspflicht sich nur auf Mängel dieser Teile, die natürlich auch darin bestehen können, daß sie für die Maschine nicht passen, nicht auch auf die Maschine selbst beziehen. Diese hat die Beklagte

fest übernommen, sie ist endgültig deren Eigentümerin geworden. Mit der Lieferung der Ersatzteile steht es nicht anders, als wenn sich die Klägerin verpflichtet hätte, sie zu einer der Beklagten bereits gehörigen Maschine zu liefern. Wegen der Ersatzteile kann gewandelt oder gemindert werden; nicht aber begründen Mängel dieser Teile das Recht auf Rücknahme der Maschine. Was die Beklagte erstrebt, ist nicht Wandelung nach Maßgabe des Vergleichs, sondern Beseitigung des ganzen Vergleichs — womit der frühere Zustand, wie er vor dem Vergleich durch den im Jahre 1899 geschlossenen Kaufvertrag gegeben war, wiederhergestellt, und namentlich auch die Forderung auf den ursprünglichen Kaufpreis von 14 000 *M* wieder aufleben würde. Es liegt auf der Hand, daß diese Folge nicht deshalb eintreten kann, weil die im Vergleich versprochene Leistung mangelhaft ist.“ . . . (Es wird weiter ausgeführt, daß auch die teilweise Nichtlieferung der versprochenen Ersatzteile das Recht auf Rückgängigmachung des Vergleichs nicht begründe.)